

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00745 vom 5. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00745](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00745)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00745 du 5 mars 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00745 del 5 marzo 2026

## Regeste

Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids betreffend die aufschiebende Wirkung des Rekurses (E. 1.2). Es liegt in der Natur von Verfügungen über die aufschiebende Wirkung, dass sie umgehend getroffen werden müssen. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, braucht die entscheidende Behörde vor dem Erlass einer betreffenden Anordnung daher keinen zweiten Schriftenwechsel durchzuführen. Die Rüge der Beschwerdeführenden, wonach die Vorinstanz eine Gehörsverletzung begangen habe, indem sie ihnen die Beschwerdeantwort mit der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zum Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erst mit dem hier angefochtenen Zwischenentscheid zur Äusserung zustellte, ist somit unbegründet (E. 2). Die Anordnung der strittigen Logopädie-Therapie im Jahr 2023 erfolgte ohne zeitliche Befristung mit der Folge, dass die Beschwerdegegnerin nach dem ihrer Ansicht nach erfolgten Wegfall der Notwendigkeit bzw. Wirksamkeit der Massnahme explizit deren Aufhebung verfügen musste. Da damit eine positive Anordnung vorliegt, hätte die Erhebung des Rekurses durch die Beschwerdeführenden ohne den Entzug der aufschiebenden Wirkung zur Weiterführung der strittigen Therapie während des Rekursverfahrens geführt, ohne dass von der Vorinstanz vorgängig zumindest summarisch geprüft worden wäre, ob die Massnahme noch wirksam ist und sie nicht etwa den Kindesinteressen bzw. dem Kindeswohl zuwiderläuft. Hierauf deutet in den Akten aber alles hin. In dieser besonderen Konstellation ist mit der Beschwerdegegnerin vom Vorliegen eines qualifizierten Grunds für den Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses auszugehen und erweist sich dieser insgesamt als rechtmässig (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3 ) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist den unterliegenden Beschwerdeführenden nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG hat das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG , § 17 N. 51).

Entsprechend ist dem Antrag der Beschwerdegegnerin um Ausrichtung einer Parteientschädigung trotz Obsiegen nicht zu entsprechen.

#### **E. 6**

Das vorliegende Urteil über einen Zwischenentscheid ist ebenfalls ein Zwischenentscheid (Bertschi, § 19a N. 32). Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher nur gegeben, wenn das Urteil einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Schliesslich ist auf Art. 98 BGG zu verweisen: Danach kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. BGE 137 III 475 E. 2, 134 II 192 E. 1.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.